

## INKRAFTSETZUNG DER „ORDNUNG ÜBER DEN AUFSICHTSRAT DER SONDERWIRTSCHAFTSZONE“ DURCH DIE REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Sergey Patrakeev | Beiten Burkhardt, St. Petersburg

25.01.2006, St. Petersburg, Russland

Das Föderale Gesetz Nr. 116-FZ vom 22. Juli 2005 „Über die Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation“ ist Ende des Sommers 2005 in Kraft getreten. Es stellt eine Neuregelung der Schaffung, Funktion und Auflösung von Sonderwirtschaftszonen (im Folgenden: SWZ) auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation mit Ausnahme der Gebiete Kaliningrad und Magadan dar, für die nach wie vor gesonderte Föderale Gesetze gelten (deren Neufassungen 2006 in Kraft treten sollen: Für das Gebiet Kaliningrad wurde das Föderale Gesetz von der Staatsduma am 23. Dezember 2005 angenommen und wird am 1. April 2006 in Kraft treten; das neue Föderale Gesetz für das Gebiet Magadan befindet sich derzeit im Entwurfsstadium).

In den Artikeln 7 und 8 des Föderalen Gesetzes Nr. 116-FZ ist die Verwaltung der SWZ geregelt. So werden mit der Verwaltung der SWZ das für die Verwaltung der Sonderwirtschaftszonen zuständige **Föderale Exekutivorgan** (Föderale Agentur für die Verwaltung der SWZ) sowie dessen örtliche Organe beauftragt. Daneben wird zur Koordination der Tätigkeit der Föderalen Agentur für die Verwaltung der SWZ einerseits und der Staatsorgane andererseits von den örtlichen Wirtschaftssubjekten der **Aufsichtsrat** der Sonderwirtschaftszone geschaffen.

Die Befugnisse der Föderalen Agentur für die Verwaltung der Sonderwirtschaftszonen sind im Gesetz selbst erschöpfend geregelt (Art. 8 Föderales Gesetz Nr. 116-FZ), die Tätigkeit ist durch die „Ordnung über die Föderale Agentur für die Verwaltung der Sonderwirtschaftszonen“ festgelegt, die praktisch unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Beschluss Nr. 530 der Regierung der Russischen Föderation vom 19. August 2005 angenommen wurde.

Bis vor kurzem waren Status und Befugnisse des Aufsichtsrates ungeregelt. Im Gesetzestext war lediglich in allgemeinen Zügen die Zusammensetzung des Rates festgelegt, der aus Vertretern aller an der Effektivität der geschaffenen SWZ interessierten Parteien bestehen soll. Die weitere Regelung der Kompetenzen des Aufsichtsrates als eines an der Verwaltung der SWZ beteiligten Organs sollte Gegenstand eines gesonderten Regierungsbeschlusses werden. Der Beschluss Nr. 758 „Über die Annahme der Ordnung über den Aufsichtsrat der Sonderwirtschaftszone“ wurde vor kurzem, am 13. Dezember 2005, gefasst. Gemäß dieser Ordnung werden dem Aufsichtsrat Kompetenzen in folgenden Bereichen erteilt:

- Erarbeitung von Perspektivplänen zur Entwicklung der Sonderwirtschaftszone und ihre Umsetzung;
- Teilnahme neuer Gebietsansässiger an der Sonderwirtschaftszone und Einsicht in ihre Businesspläne;

### BEITEN BURKHARDT, Düsseldorf

Uerdinger Str. 90  
40474 Düsseldorf  
Dr. Thomas Heidemann  
tel.: + 49 211 51 89 89 138  
fax: + 49 211 51 89 89 132  
e-mail: THeidemann@bblaw.de  
www.bblaw.ru

### BEITEN BURKHARDT, Moskau

Turtschaninov Pereulok 6/2  
119034 Moskau  
Dr. Christian von Wistinghausen  
Dr. Thomas Heidemann  
tel.: + 7 495 232 96 35  
fax: + 7 495 232 96 33  
e-mail: CWistinghausen@bblaw.de  
e-mail: THeidemann@bblaw.de  
www.bblaw.ru

### BEITEN BURKHARDT, St. Petersburg

Nevskij Prospekt 30  
191011 St. Petersburg  
Denis Martyushev  
Dr. Thomas Heidemann  
tel.: + 7 812 327 76 36  
fax: + 7 812 327 76 37  
e-mail: DMartyushev@bblaw.de  
e-mail: THeidemann@bblaw.de  
www.bblaw.ru

- Ausschließung von Gebietsansässigen aus der Sonderwirtschaftszone, die die Bedingungen des Abkommens über die Ausübung einer Industrie-/Produktionstätigkeit oder die Einführung von technischen Innovationen nicht erfüllen;
- Erfüllung des Abkommens über die Ausübung einer Industrie-/Produktionstätigkeit oder die Einführung von technischen Innovationen;
- Erfüllung der Funktionen der staatlichen Exekutivorgane des Subjektes der Russischen Föderation sowie des kommunalen vollziehenden und verfügenden Organs entsprechend dem Abkommen über die Schaffung der Sonderwirtschaftszone;
- Vorzeitige Auflösung der Sonderwirtschaftszone;
- Verwendung der zur Erschließung des Gebietes der Sonderwirtschaftszone zugewiesenen Budgetmittel;
- Zusammenstellung von Informationen auf Anfrage der Föderalen Agentur für die Verwaltung der Sonderwirtschaftszonen.

In übrigen Fällen kann der Aufsichtsrat nur unter der Bedingung tätig werden, dass er dazu unmittelbar durch das Föderale Gesetz Nr. 116-FZ befugt ist. Bei der Ausübung seiner Kompetenzen verfügt der Aufsichtsrat gemäß dem gefassten Beschluss nur über Informations- und Beratungsrechte. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse haben lediglich Empfehlungscharakter.

Es kann also geschlussfolgert werden, dass sich der Aufsichtsrat mit Fassung des Regierungsbeschlusses Nr. 758 „Über die Annahme der Ordnung über den Aufsichtsrat der Sonderwirtschaftszone“ vom 13. Dezember 2005 endgültig in der Rolle eines die Verwaltung der SWZ „technisch unterstützenden“ Organs etabliert hat, dessen Bestimmung es ist, die Funktion einer Zwischeninstanz zwischen der föderalen Zentrale und den örtlichen Machtorganen sowie den Wirtschaftssubjekten der SWZ auszuüben. Jedoch fehlt dem Aufsichtsrat das Instrumentarium, um einen wirksamen Einfluss auf die Entscheidungsfindung auszuüben.

-----  
*Alle in diesem Dokument enthaltenen Inhalte dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen keine Entscheidungsgrundlage für konkrete Geschäftsabschlüsse dar. Sollten Sie eine rechtliche Beratung zu den vorgenannten Fragen benötigen, bitten wir Sie, Kontakt mit BEITEN BURKHARDT aufzunehmen.*